

275. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2025/2026

An der Montanuniversität Leoben werden für das Studienjahr 2025/2026 Leistungsstipendien gemäß §§ 57 ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2024, ausgeschrieben.

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen von Studierenden ordentlicher Studien mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellten Personen gemäß § 4 StudFG. Das Leistungsstipendium darf 750,- Euro nicht unter- und 1.500,- Euro für zwei Semester nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden durch das Studienrechtliche Organ.

1. Voraussetzungen für die Beantragung eines Leistungsstipendiums

- a. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG, (Details siehe Anhang).
- b. Ausreichende Studienleistungen wurden innerhalb des Studienjahres 2025/2026 (Leistungszeitraum: 1.10.2025 – 30.9.2026) erbracht. Für die zeitliche Zuordnung der Prüfungen ist das Prüfungsdatum maßgeblich; dies gilt auch für Prüfungen, die an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität abgelegt wurden und gemäß § 78 UG anerkannt wurden.
- c. Es wurden mindestens 40 ECTS positiv absolviert oder das ordentliche Studium, für welches das Stipendium beantragt wird, im Studienjahr 2025/2026 abgeschlossen. Masterarbeiten sowie Prüfungen (einschließlich dem Seminar zur Bachelorarbeit) werden mit den im Curriculum ausgewiesenen ECTS-Anrechnungspunkten berücksichtigt. Dissertationen werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte und deren Defensiones 10 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- d. Der ECTS-gewichtete Notendurchschnitt aller im Studienjahr erbrachten Leistungen ist nicht schlechter als 2,0. Berücksichtigt werden alle mit den Noten „sehr gut“ bis „genügend“ beurteilten Studienleistungen. Studienleistungen, die mit der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, zählen nicht.
- e. Die Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 StudFG wurde eingehalten. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG möglich.
- f. Für Doktoratsstudien wird vorausgesetzt, dass diese mit Auszeichnung abgeschlossen wurden.

2. Einbringung von Anträgen

- a. Anträge auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind über Ihre persönliche MUonline Startseite unter der Kachel „Stipendienplattform“ von **1. bis einschließlich 31. Oktober 2026** mit folgenden Nachweisen einzureichen:
 - Nachweis der Gleichstellung gemäß § 4 StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idgF laut den Vorgaben im Anhang;
 - bei Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder Modulen, ein Nachweis inkl. Prüfungsdatum;
 - bei Abschluss einer wissenschaftlichen Arbeit, ein Nachweis inkl. Beurteilungsdatum;
 - bei Verlängerung der Anspruchsdauer, eine Bestätigung über das Vorliegen eines wichtigen

Grundes (Krankheit, Schwangerschaft, ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, sofern die oder den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft).

Absolventinnen und Absolventen ohne MUonline-Zugang erreichen die Stipendienplattform über die Website der Montanuniversität unter [Stipendien und Preise](#).

- b. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein eigener Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt jedoch nur in einem Studium. Leistungen aus Bachelor- und Masterstudien werden nicht addiert. Dies gilt auch, wenn der Abschluss und der Beginn des Studiums im selben Studienjahr erfolgt sind.
- c. Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an mathstat@unileoben.ac.at.

3. Reihung, Zuerkennung und Veröffentlichung

- a. Unter allen eingebrachten gültigen Anträgen erfolgt die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber um ein Leistungsstipendium nach einer Leistungszahl. Die Leistungszahl ist ein Maß dafür, wie viele ECTS-Punkte eine Studierende oder ein Studierender im Verhältnis zur erreichten durchschnittlichen Leistung (Note) erbracht hat. Sie kombiniert sowohl Menge als auch Qualität der erbrachten Studienleistungen. Ein niedrigerer GPA (bessere Noten) und eine höhere ECTS-Summe führen zu einer höheren Leistungszahl.
- b. Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der von der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung der Montanuniversität Leoben gemäß § 58 Abs. 2 StudFG zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln unter Berücksichtigung der Aufteilung nach Punkt 3. Für Bachelor- und Masterstudierende wird die Stipendienhöhe mit fallender Leistungszahl gestaffelt. Für Doktoratsstudierende beträgt das Stipendium höchstens 750,- Euro. Wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Ausschreibungskriterien erfüllen, höher ist als die zur Vergabe stehenden Mittel, erfolgt die Zuweisung des Mindestbetrages so lange, bis die budgetären Mittel erschöpft sind, d.h. auch Studierende, welche die Ausschreibungskriterien erfüllen, erhalten nicht zwingend ein Stipendium.
- c. Der für die Vergabe von Leistungsstipendien insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird wie folgt aufgeteilt: mindestens 90 vH werden für Bachelor- und Masterstudierende, maximal 10 vH werden für Doktoratsstudierende verwendet. Innerhalb des für Bachelor- und Masterstudien bestimmten Anteils sind, sofern eine ausreichende Zahl förderwürdiger Bewerbungen von Bachelorstudierenden vorliegt, mindestens 45 vH des Gesamtbetrages für diese zu reservieren; nicht ausgeschöpfte Mittel können für Masterstudierende verwendet werden. Die Reihung erfolgt unter Beachtung dieser Reservierung nach der Leistungszahl.
- d. Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt voraussichtlich im Dezember 2026 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine begründete Entscheidung über den Erfolg ihrer Bewerbung übermittelt. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Anhang

Details zu § 4 StudFG:

Zum Kreis der gleichgestellten Personen gemäß § 4 StudFG zählen:

- a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.
- b) EWR-Bürgerinnen und Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie
 - Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder selbständig Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV oder deren Familienangehörige sind oder
 - das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder
 - eine tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft hergestellt haben.
- c) Drittstaatsangehörige, wenn sie
 - die in Österreich das Daueraufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“) erworben haben. Diese müssen folgenden Nachweis erbringen:
Nachweis: Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EU“;
 - Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV oder selbständige Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV sind
Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszugs des Sozialversicherungsträgers
 - oder Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sind
Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Familienangehörigen
- d) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten.
- e) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Sie müssen folgenden Nachweis erbringen:
Nachweis: Flüchtlingsstatus (Reisepass, Bescheid).

Der Studiendekan:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Thomas ANTRETTER

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA